Krakauer Zeitung.

Nr. 20. Montag, den 26. Jänner **1863.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Z. 146/pr.

Kundmachung.

Der im Landesgemeinde-Wahlbezirke Leżajsk, Sokołów, Ułanów gewählte Landtagsabgeordnete Alfred Graf Potocki ist laut Eröffnung des Rzeszower k. k. Kreis-Vorstehers am 23. v. M. gestorben.

In Folge dessen wird im Grunde Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Galizien und dem Großherzogthume Krakau vom 14. d. M. Z. 65/pr. in Gemäßheit des §. 18 und 20 der Landtagswahlordnung eine neue Wahl auf den 5. März d. J. ausgeschrieben, und die Rzeszower Kreis-Behörde unter Einem aufgefordert, die hiezu nöthigen Durchführungs-Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Krakau, am 20. Jänner 1863.

Im Namen Sr. Exc. des Herrn Statthalters:

Der k. k. Hofrath und Leiter der Krakauer k. k. Statthalterei-Commission

Merkl m. p.

Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 *),

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse, dann die Central-Congregation des lombardisch-venetianischen Königreiches sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

§. 3. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbstständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Lokales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1, der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer vom gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbbefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer Eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbeconcession schon einmal verhängt wurde.

In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

§. 4. Alles was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

§. 5. Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder, soferne er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der Letztere zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die erstere jedoch unter Haftung des Gewerbe-Inhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbe-Berechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbe-Inhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

§. 6. Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

§. 7. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

§. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insoferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des Letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jeden Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 10. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte Aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, so wie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Cautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts hinzugefügt, so kann, falls die Caution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

§. 11. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Caution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen, oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, so weit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12, 2. Absatz) als Redacteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, soferne ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12. Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

§. 13. Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zwei Mal im Monate erscheint und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder soziale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Caution zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 14. Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen, erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als drei Mal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der ebenerwähnten Cautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staats-Schuldverschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsecurse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Die Caution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

§. 15. Die Kaution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Kaution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Kaution erliegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Kaution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

§. 16. Wenn die Kaution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Kaution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Enthalten in dem am 23. Jänner 1863 ausgegebenen IV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 6.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den Kanzleidirector im Oberststallmeisteramte Titular-Hofrath Franz Mattl von Löwenkreuz mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Jänner d. J. zum wirklichen k. k. Hofrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Ent-

schließung vom 19. Jänner d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Vice-Hofbuchhalter der Kameral-Hauptbuchhaltung Joseph Kaulich bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige und eifrige Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J. den Adjuncten und supplirenden Professor an der Großwardeiner Rechtsakademie Dr. Anton Rentmeiszter zum außerordentlichen Professor des römischen und Kirchenrechtes an derselben Akademie allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Statthalterei-Konzeptspraktikanten Georg v. Stoffer zum Honorär-Konzipisten der königl. ungarischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October v. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Oberlieutenant Johann Karl Graf zu Khevenhüller-Metsch das Ehrenkreuz des souverainen Johanniter-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Die königl. ungarische Hofkanzlei hat die an der Kaschauer kaiserl. Rechtsakademie erledigte Adjunkten-Stelle dem Aushilfs-Konzipisten der königl. ungarischen Gerichtstafel Alois Klekner verliehen.

Die königl. ungarische Hofkanzlei hat den disponiblen k. k. Gerichts-Accessisten Johann Kürthy zum Adjuncten an der Großwardeiner k. Rechtsakademie ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 26. Jänner.

Die Abstimmung in Frankfurt ist vorüber und wenn die etwas mysteriös gehaltenen Mittheilungen über das preußische Votum wirklich dahin verstanden werden dürfen, daß Preußen rückhaltlos, d. h. ohne Vorbehalte und Verklausulirungen zu Gunsten seines bis dahin behaupteten Standpunktes in der Reformsache nunmehr für eine kräftige Executive mit ausgedehnteren gesetzlichen Befugnissen sich erklärt, insbesondere eine aus unmittelbarer Volkswahl hervorgegangene Vertretung als berechtigtes Organ der deutschen Nation für gemeinsame Angelegenheiten anerkennt: so haben die Regierungen, welche sich über die Anträge vom 14. August v. J. einigten, wahrlich keinen Grund zu bedauern, daß sie mit denselben in der Minderheit blieben; dann ist die von ihnen ergriffene Initiative über alle Erwartung hinaus vom glücklichsten Erfolge begleitet gewesen. Denn was nun Preußen angeblich zugesteht, das ist ja eben der Inhalt der beiden organischen Fragen, welche von den Theilnehmern des Antrags vom 14. August vorbehalten wurden, weil sie allen Grund hatten anzunehmen, daß die sofortige Hineinbeziehung dieser beiden Punkte in ihre Anträge die Schwierigkeit, mit denselben am Bunde durchzudringen, nur erhöhen würde. Insbesondere die kaiserliche Regierung kann sich darauf berufen, daß sie sich auf den Antrag vom 14. August nur aus dem Grunde beschränkt und in diesem Sinne einen Vorbehalt ausdrücklich formulirt hat, weil sie die Hoffnung hegte, es werde sich über den unter den acht Regierungen vereinbarten Vorschlag als ersten Schritt auf dem Wege der Bundes-Reform leichter als über die organischen Fragen eine allgemeine Einigung erzielen lassen. Die rein negativen Erklärungen nun, welche Preußen und Baden ursprünglich über das Delegirten-Project abgaben, ließen zwar dieser Hoffnung kaum mehr Raum, inzwischen ist aber bereits Baden mit einem positiven Vorschlage der Annäherung hervorgetreten und nun soll Preußen, immer vorausgesetzt, daß die bis jetzt vorliegenden Telegramme wörtlich zu nehmen und nicht etwa künstlich arrangirt sind, sogar über den badischen Vermittlungsvorschlag hinaus auf die ursprünglichen Intentionen Oesterreichs und der mit ihm verbundenen Regierungen eingegangen sein. Der Grund also für den Vorbehalt der beiden organischen Punkte — Errichtung eines wirksameren executiven Organs des Bundes und der organischen Einführung einer aus den Volsvertretungen der Einzelstaaten hervorgehenden Gesammtvertretung — wäre dann vollkommen beseitigt und im Wesentlichen wäre das so lang ersehnte, gerade in der jüngsten Zeit dem Anscheine nach mehr und mehr in die Ferne rückende Ziel der allgemeinen Einigung unter den Bundes-Regierungen mit einem Male erreicht. Oesterreich hat dasselbe nie aus den Augen verloren, das Delegirten-Project war ihm nur eine Brücke dazu und in den Verhandlungen darüber hat es — das ist unbestreitbare Thatsache — keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, seine Geneigtheit kundzugeben in Verhandlungen über jene organischen Fragen der Bundesreform sofort einzutreten; auch bei der eben erfolgten Abstimmung in Frankfurt dürfte dies nicht unterlassen worden sein. Wenn aber Oesterreich die Gesammtvertretung auf dem Wege der Delegation berufen, Preußen dieselbe aus directen Volkswahlen hervorgehen sehen will, so hat zwar Graf Bernstorff in seiner Depesche vom 20. Dezember 1861 dem erstern Modus den Vorzug gegeben, indeß dürfte diese Differenz die Einigung, wenn sie in der Hauptsache erzielt ist, nicht hindern. Ueber diese offene Frage würde man wahrlich leicht hinauskommen.

In dem kurhessischen Votum zu Frankreich ist gesagt: Die Regierung glaubt, daß die Einführung von Delegirtenversammlungen als Bundessache nicht blos in Folge einer Vereinbarung unter einzelnen Regierungen stattfinden solle; da jedoch jetzt als feststehend anzunehmen sei, daß solche Einführung der fraglichen Versammlungen, wozu unzweifelhaft Stimmeneinhelligkeit erforderlich sei, nicht eintreten kann, so könne ein weiteres Vorschreiten in dieser Sache nicht nur einen Erfolg nicht erreichen, sondern drohe, besondere politische Nachtheile herbeizuführen. — Man hatte auf Stimmengleichheit gerechnet, indem Kurhessens Ablehnung nicht erwartet wurde.

Es mehren sich die Nachrichten, daß Herzog Ernst sich bereit erklärt hat, die griechische Königskrone anzunehmen Die „Patrie" bestätigt, daß der Herzog von Koburg die Candidatur zum griechischen Könige unter Bedingungen angenommen habe, die jetzt Gegenstand de Prüfung seitens der Cabinete sind. Unter den bereits bekannten Bedingungen, welche Herzog Ernst gestellt (Regelung der heimischen Regierungsverhältnisse und daß der König Otto und die baierische Dynastie auf den griechischen Thron förmlich Verzicht leisten), wird noch eine dritte, nicht minder delicater, nämlich finanzieller Natur genannt, und man spricht von einer sehr beträchtlichen Rente, welche die Königin Victoria ihrem erlauchten Schwager zugesichert haben soll.

Kölnische Zeitung, Independance und Europe versichern heute, daß der Herzog von Coburg die griechische Krone nicht angenommen habe. Europe fügt sogar hinzu, Herzog Ernst habe ausgesprochen, „er hoffe, kein deutscher Prinz werde sich finden, der den dem gemeinsamen Vaterlande durch den Undank der Griechen gegen die baierische Dynastie angethanen Schimpf nicht empfindet."

Aus Brüssel 22 Jänner, wird dem „B." geschrieben: „Es ist ein noch ungelöstes Räthsel, was die Sendung des Marschalls Magnan, des oktoyirten Großmeisters der französischen Freimaurer, nach Brüssel bedeuten soll, und ob er wirklich der griechischen Thronfrage und des neuesten Candidaten wegen gekommen ist. Hier ist Marschall Magnan eine wohlbekannte Persönlichkeit. Im Jahre 1831, nachdem die belgische Armee unter Konig Leopold von den Holländern unter dem Prinzen von Oranien bis hinter Löwen zurückgeworfen war und die Franzosen den Holländern den Frieden aufgezwungen hatten, gehörte Marschall Magnan zu den Organisatoren der belgischen Armee. Er lebt längere Zeit in Brüssel, machte großen Aufwand und noch größere Schulden, die von König Leopold mit großer Liberalität bezahlt wurden. Nach Jahren erst hatte Belgien das Vergnügen, den theueren Gast wieder loszuwerden. Für eine personnage serieuse hat man den tapferen General niemals gehalten; vielleicht soll aber seine Sendung andeuten, daß man von Paris aus auch die neueste griechische Thronbewerbung in Brüssel blos als Dilettantismus und nicht als eine ernste Rolle aufgefaßt sehen möchte."

Aus Bukarest ist angeblich die Nachricht nach Paris gelangt, daß Fürst Couza auf dem Punkte stehe, zu Gunsten des Herzogs von Leuchtenberg die Regierung niederzulegen. Frankreich und Rußland wollen hiermit, wie es heißt, der Candidatur des Herzogs Ernst von Coburg ein Paroli biegen. Nach der „G. C." wird jedoch dieser Nachricht in unterrichteten Kreisen jede Begründung abgesprochen. Der erwähnte Protest Rußlands, weil Herzog Ernst als Glied der britischen Dynastie zu betrachten sei, wie der Herzog von Leuchtenberg, ist ganz ungegründet. Leuchtenberg ist durch Ukas des Kaisers Nikolaus Glied des russischen Kaiserhauses. Herzog Ernst ist mit dem englischen Hofe nahe verwandt, gehört aber nicht dazu. Victor Emanuel z. B. ist mit dem österreichischen Hofe nahe verwandt, aber er gehört demselben so wenig an, als Herzog Ernst dem englischen.

Die Einmischung der Mächte in die griechischen Angelegenheiten hat auf die Plane der in London unter dem Vorsitze Skanderbeg's tagenden griechisch-albanesischen Junta, wie es scheint, auch nicht den mindesten Einfluß gehabt. Alexander Dumas, welcher seinen Indipendente vollständig zum Organe dieses unbekannten Skanderbeg gemacht hat, fährt fort, den allgemeinen Aufstand im Frühjahre als unvermeidlich hinzustellen und seinen Lesern von den großartigen bereits getroffenen Vorbereitungen zu erzählen. Ganz aus der Luft gegriffen sind die Dumas'schen Behauptungen nicht. Ein aus London gekommener Agent Skanderbeg's, der neben seinen dunkeln Beschäftigungen auch die treibt, ein „griechisch-italienisches Journal" erscheinen zu lassen, hat sich in Neapel festgesetzt, und Alles deutet darauf hin, daß die Rüstungen zu einem albanesischen Aufstande wirklich ernst betrieben werden. Die unerklärlichen geheimen Werbungen, von denen die oberitalienischen Blätter sprechen, stehen vielleicht hiermit im Zusammenhange.

Das päpstliche Memorandum über die Reformen, welche der Papst einführen will, ohne die Verbesserungen von der Rückkehr der verlorenen Provinzen abhängig zu machen, gibt folgende Andeutungen: Für die nächste Erneuerung der Municipalräthe das Gesetz von 1850 bezüglich der Wahlen der Räthe in Anwendung zu bringen; die Vermehrung der Mitglieder des Staatsrathes und der Finanzconsulta, indem diesem letzteren berathende Stimme zugestanden wird. Aber, sagt das Document, wird die Commission bei reducirten Staaten und einem erschöpften Schatze im Stande sein, sich mit dem Studium zu befassen, Verbesserungen in die Verwaltung zu bringen? Eine Commission wird beauftragt, aus allen bestehenden Gesetzen einen Codex zu bilden. Dabei werden Verbesserungen eingeführt werden. Ungeachtet der Armuth des Staatsschatzes beschäftigt sich die päpstliche Regierung mit öffentlichen Arbeiten und wird auch Reformen im Postwesen einführen.

Wie man der „N. Z." aus Turin schreibt, hat nicht die französische, wohl aber die russische Regierung einige diplomatische Schritte zu Gunsten der Rückgabe der bourbonischen Güter in Neapel eingeleitet. Die Verwendung hatte aber keine Folgen, weil die liegenden Güter zum Theil der Civilliste angehören, zum Theil durch ein Gesetz als Dominialgüter bezeichnet wurden. Zum Privatvermögen der Bourbons, welches unter Sequester gesetzt wurde, gehörte nur eine bedeutende Summe in Staatspapieren, welche in Neapel bei einem Banquier niedergelegt waren. Die dictatorische Regierung bemächtigte sich dieser Fonds und ließ sie zu bestimmten Zwecken verwenden.

Der Dappenthal-Vertrag ist, laut dem „Moniteur", am 21. d. in Bern vom Nationalrathe mit 75 gegen 11 Stimmen angenommen worden.

In Betreff der Waffensendungen nach Serbien bestätigen die neuesten Mittheilungen, daß nunmehr auch der letzte diesfällige Transport über die Grenze dahin gelangt ist. Die hierüber nach Bukarest einberufene Conferenz dürfte sich demnach hauptsächlich nur mit der Constatirung der vollbrachten Thatsache zu befassen haben.

Wie aus Konstantinopel geschrieben wird, ist von der Entsendung eines Pfortencommissärs in der Angelegenheit der Waffentransporte Abstand genommen worden. Falls die Sache noch in weitere Anregung gebracht werden sollte, würde die türkische Regierung in Konstantinopel selbst mit den Gesandten der betreffenden Mächte Verhandlungen pflegen.

Uebrigens hat nicht nur Serbien, sondern auch Bulgarien Waffen und Munition erhalten. Jetzt verlangt auch der Romanul, eine Bukarester Zeitung, daß die Donaufürstenthümer eben so gut wie Serbien von Rußland mit Waffen versehen würden, damit auch sie an dem Kampfe für die Unabhängigkeit der Christen Theil nehmen könnten, einem Kampfe, der „im nächsten Frühjahre" ausbrechen soll.'

In Beziehung auf die zur Feststellung des Belgrader Festungsrayons zusammentretende Commission hören wir noch, daß der k. preußische Commissär in Wien erwartet wird, und am nächsten Dinstag zugleich mit den Commissären Frankreichs, Rußlands und Englands sich nach Belgrad begeben wird.

Der französische Vermittlungsvorschlag, welcher laut Pays nach Washington abgegangen und eine die Würde der Amerikaner nicht beeinträchtigende Lösung vorschlagen soll, ist vor mehreren Tagen schon im Constitutionnel erörtert worden. Er besteht darin, daß Commissäre der Nord- und Südstaaten sich auf neutralem Gebiete zu einer Conferenz versammeln, in welcher, ohne daß die Feindseligkeiten deshalb unterbrochen würden, die Mittel zur Beilegung des brudermörderischen Kampfes berathen würden. Die Conferenz würde entweder die Trennung aussprechen, oder die Bedingungen für die Fortdauer der Union feststellen. In Paris will man wissen, daß Frankreich im Falle der Nichtannahme mit Anerkennung der Südstaaten droht.

Nach Privatberichten aus London herrscht dort wegen der Zustände in Indien wieder einige Besorgniß, namentlich wegen der Unruhen, welche auf mehreren Punkten von Radiputana ausgebrochen sind.

Landtags-Angelegenheiten.

Man schreibt der „G. C." aus Lemberg: „Die wie es scheint systematischen Wahlannullirungen im galizischen Landtage haben gerechtes Aufsehen erregt, aber eine ernstliche Gefahr können wir in diesem Manöver nicht erblicken. Da die loyalen Ruthenen ohnehin in der Minorität sind, verschlägt es Nichts, ob ihrer fünf oder sechs mehr oder weniger im Landtage sitzen. Dagegen hat die Argumentation, mit der man diese Austreibungen vor der Welt zu beschönigen bemüht war, einen nicht zu verschmähenden Vortheil gebracht. Es bot sich uns nämlich das seltsame Schauspiel, die Wortführer einer Partei, die von einem unersättlichen Verlangen nach Autonomie im weitesten Sinne des Wortes geplagt wird und dadurch die Plage Anderer geworden ist, als die glühendsten Vertheidiger der Gesellschaft debütiren zu sehen und wir hatten die Freude, daß Männer sich krampfhaft an die Satzungen des Wahlgesetzes und der Verfassung klammerten, welche noch kurz zuvor diese Gaben Oesterreichs kaum der Berührung werth erachteten. Es wird die Gelegenheit nicht ausbleiben, diese Herren beim Wort zu nehmen."

Der Krainer Landtag ist der erste, welcher sich mit der wichtigen Frage des Gemeindegesetzes, mit der Frage des Ausscheidens oder Verbleibens des Großgrundbesitzes im Gemeindeverbande beschäftigt hat. Der Ausschuß zur Berathung des Gemeindegesetzes hat sich über die Anschauungen des Landtags in der wichtigsten principiellen Frage vergewissern wollen, und brachte die Vorfrage vor das Haus. Der Landtag entschied sich einstimmig für das Verbleiben des Großgrundbesitzes im Gemeindeverbande.

Die neuesten telegraphischen Landtagsberichte lauten:

Graz, 23. Jänner. Der Antrag des Landesausschusses: bei der Regierung dahin zu wirken, daß die Grundlasten-Ablösung und Regulirung beschleunigt werde, wird angenommen mit den Zusätzen von Karnitschugg, Rechbauer und Mulley, es mögen die dem Lande Salzburg ertheilten Begünstigungen auch auf die servitutsberechtigten ärarischen Wälder in Steiermark ausgedehnt werden, und mit dem Zusatze Wasers, es möge das Forstregal bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder aufgehoben werden oder doch Verjährung zulässig sein. Nächste Sitzung Montag.

Linz, 23. Jänner. Hofrath v. Schwabenau beantwortet die bekannte Interpellation von Dr. Groß: Von der Polizeidirection ist keine wie immer geartete Weisung zu einer Ueberwachung der Zusammenkünfte der Abgeordneten ausgegangen, der ganze Vorgang reduzirt sich darauf, daß ein Polizeidirectionskanzlist im eigenen Interesse, ohne irgend eine mit seiner dienstlichen Stellung in Verbindung stehende oder sonstige tendenciöse Absicht eigene Fragen an den Kellner stellte, welche dieser anders deuten zu müssen glaubte. — Bei der Debatte über den Antrag des Landesausschusses wegen Regulirung des Musik-Impost-Gefälles, wird der Antrag des Dr. Hann wegen Zuweisung an den Finanzausschuß verworfen; dagegen der Antrag von Kurzwernhart auf Aufhebung der Musik-Impost, als selbstständiger Antrag, dem Landesausschusse zur Berathung überwiesen.

Brünn, 23. Jänner. Gegenstand der Tagesordnung: erste Lesungen und Verweisungen an die Ausschüsse. An den Gemeindeausschuß: das Straßenconcurrenz-, Kirchenbauconcurrenz und Schulpatronatgesetz. An eigene Ausschüsse aus den Abtheilungen: Regelung des Straßenwesens, Lehrerbesoldung aus Landesmitteln. An den Indemnitätsausschuß: die Landesausschuß-Instruction und ertheilte Gnadengaben. An den Wohlthätigkeitsausschuß: das Brünner und Olmützer Spitalsbudget. An den Finanzausschuß: Beitrag für die Zuckmantlerstraße, Leihfondsbudgets, Subventionirung von Gemeinden. Das Grundzerstücklungs- und Commassationsgesetz wurde über Skopaliks Antrag fast einstimmig an einen durch und aus den Curien zu wählenden Ausschuß von 12 Mitgliedern überwiesen. Nächste Sitzung unbestimmt.

Troppau, 23. Jänner. Die Anträge des Landesausschusses, ihre Rechtfertigungsberichte über die Ausschreibung der Landessteuerumlage pro 1863, wegen ertheilter Bewilligung zur Veräußerung von Vermögensantheilen in eigenen Gemeinden und wegen Uebernahme des Unterstützungsfondes, werden zur Kenntniß genommen. Nächste Sitzung Dinstag.

Laut Nachrichten aus Zara wurden auf dem dortigen Landtage die Nachwahlen von Drioli und Vukovich bestätigt. Der Antrag des Landesausschusses, die Suspensirung des Preßprozesses gegen den Deputirten Dr. Duplancich nachzusuchen, wurde einstimmig angenommen. Der weitere Antrag des Landesausschusses auf Ernennung eines Comité's zur Prüfung der Grundbücherfrage, wurde, trotz Einwendung des Regierungs-Commissärs, angenommen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 24. Jänner. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin machten am Freitag eine Spazierfahrt in den Prater und stiegen in der Hauptallee zu Pferde. Ihre Majestät die Kaiserin erfreut sich eines jugendlich frischen Aussehens. Das sehr zahlreich versammelte Publicum begrüßte lebhaft die Majestäten bei ihrem Erscheinen.

Nächsten Mittwoch findet im Rittersaale ein großer Hofball statt, zu dem die Herren Minister, die Generalität, das diplomatische Corps und der gesammte hoffähige Adel geladen wurden. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, alle Herrn Erzherzoge und Frauen Erzherzoginnen werden an diesem Ballfeste Theil nehmen.

Königin Marie von Neapel wird dieser Tage in Venedig erwartet und dort mit dem ihr von Rom entgegenkommenden Könige zusammentreffen. In Venedig werden der König und die Königin einige Zeit verweilen, und, wie die „S. C." erfährt, wird auch Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth für einige Tage zum Besuche in Venedig erwartet.

Se. Excellenz der Ban Freiherr v. Sokcsevic ist in wichtigen administrativen Landesangelegenheiten heute früh hier angekommen und hatte bereits nach einer Besprechung mit dem croatischen Hofkanzler Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser.

Der Herr FZM. Ritter v. Benedek und der Armeecorps-Commandant FML. v. Schmerling werden übermorgen nach Venetien abreisen.

Das Bureau des Reichsrathspräsidiums, schreibt man der „Bohemia", amtirt noch immer und ist gegenwärtig vollauf damit beschäftigt, einen Index der stenographischen Protocolle zu vollenden. Trotzdem die Arbeit mit der größten Ausdauer betrieben wird, dürfte sie ihres Umfanges wegen doch kaum vor März beendet sein. Der Index der Protocolle des Herrenhauses ist bereits in diesen Tagen ausgegeben worden. Ist der Index für die Abgeordneten vollendet, werden die Mitglieder des Präsidialbureau in ihre früheren Stellungen zurückkehren; es ist aber bereits bestimmt, daß dieselben im Mai wieder ihre Posten im Reichsrathsbureau einnehmen. Der Director des Präsidialbureau erhält den Posten eines Archivars des Reichsrathes.

Deutschland.

Aus Berlin, 23. Jänner wird gemeldet: In der heutigen Sitzung der Adreß-Commission war Bismark anwesend. Derselbe bemerkt, er behalte sich seine Erklärung für die Plenarsitzung vor, müsse aber aufmerksam machen, daß es eine Grenze dessen gebe, was der König von Preußen anhören könne. Dies sei Sache seiner (des Königs) persönlichen Entscheidung. Er (Bismarck) würde dem Könige nicht anrathen können, die Adresse der Majorität anzunehmen. Bismarck protestirt hierauf gegen die Trennung der Krone und des Ministeriums und verwahrt sich gegen den Vorwurf einer Verfassungsverletzung; man möge mit dem Vorwurfe nicht zu früh kommen, sonst stumpfe er sich leicht ab. — Dem heutigen „Staatsanzeiger" zufolge sagte der Ministerpräsident in der Sitzung der Adreßcommission: Die Regierung wolle in der Commission ihren Standpunkt nicht näher entwickeln, weil die Verhandlungen zur Oeffentlichkeit gelangten, ohne Bürgschaft für die richtige Wiedergabe der Aeußerungen der Minister. Außerdem sei die Adresse kein Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhause, sondern eine einseitige Auslassung des letzteren. Der Gesetzentwurf über die Diäten, Reisegelder und Stellvertretungskosten der Abgeordneten läßt die bisherigen Diäten

und Reisegelder unverändert, will dagegen allen Beamten die Stellvertretungskosten bis zur Höhe des Gehaltes auferlegen. Referent in der wahrscheinlich nächsten Dinstag stattfindenden Adreßdebatte ist Sybel.

Die „S. C." meldet aus Berlin, 23. Jänner: In der heutigen Sitzung der Adreß-Commission wurde der Virchow'sche Adreßentwurf mit 19 gegen 2 Stimmen unverändert angenommen. Bismarck verwahrte das Ministerium (unter großer Heiterkeit der Commission) gegen den Vorwurf des Verfassungsbruches. Die Minister hätten nur im Namen des Königs gehandelt. Sollten die Abgeordneten die Adresse annehmen, so werde er (Bismarck) dem Könige anrathen, die Adresse zurückzuweisen. Dinstag findet die Adreßdebatte in pleno statt.

Die Deputation der Stadtverordneten zur Berathung über eine Erinnerungsfeier der Gedenktage dieses Jahres beauftragt, da die Zeit zu keiner Ostentation angethan sei, nur am 3. Februar einen Dankact gegen die Veteranen auszuüben.

Dem „Czas" schreibt man aus Posen, daß das Comité zur Veranstaltung der Piasten-Feier von seiner Absicht die Landesregierung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt hat, der Posener Erzbischof habe die Zusicherung ertheilt, der Feier die kirchliche Weihe zu geben. Hr. v. Bonin hatte deshalb beim Erzbischof angefragt, ob er wirklich beabsichtige, sich mit seiner Geistlichkeit an dieser Gedenkfeier zu betheiligen. Der Landeschef soll diese Anfrage mit dem motivirt haben, daß von der gewünschten Aufklärung die Maßnahmen der Regierung abhängig seien. Wie nun verlautet, hat der Erzbischof in seiner Antwort diesem Vorhaben das Wort geführt, da ihm die Erinnerung an den wichtigen Moment, wo das Licht des Evangeliums in dieses Land gebracht wurde und zugleich die Piasten den Thron bestiegen, höchst wünschenswerth erscheine.

Frankreich.

Paris, 22. Jänner. In den Bureaux des Senats hat die Berathung der Adresse die lebhaftesten Debatten hervorgerufen. Man ist neugierig, ob dieser Ton auch in der Generalversammlung beibehalten werden wird. Besonders sollen zwischen Mr. Pietri und General Goyon so heftige Worte gefallen sein, daß man fast für einen blutigen Ausgang besorgt ist. Die Verhandlungen über die Adresse in den General-Sitzungen dürften am 2. Februar beginnen. Im gesetzgebenden Körper hat man bis jetzt jede lebhafte Discussion vermieden, nur bei Gelegenheit der Debatte über die mexicanische Angelegenheit dürfte es zu einem heißen Kampfe kommen. — Der Herzog von Aumale hat bei Meaux ein von ihm selbst verfaßtes Werk, die „Geschichte des Prinzen aus dem Hause Condé, drucken lassen. Die Behörde nahm keinen Anstand, die Bewilligung zur Herausgabe dieses Werkes zu geben; aber im letzten Augenblick wurden alle Exemplare mit Beschlag gelegt. Die Herren Bocher und Cuvillier Fleury haben sich mit einer Klage an den Polizeipräfecten gewendet, doch bisher ohne Erfolg. — Baron Gros, der neue französische Botschafter in London, ist gestern auf seinen Posten abgereist. — Der Fürst von Polignac, Schwiegersohn Mirès, der in den Büchern der Gesellschaft de la Caisse du chemin de fer mit 78.376 Franken, nach seinen und Mirès Angaben irrthümlich, belastet war, ist zur Zurückerstattung dieser Summe verurtheilt worden. — Frau v. Clermont-Tonnerre, hat auf Veranlassung ihres Gemahls, welcher die politischen Ansichten des Prinzen Napoleon nicht theilt, ihre Stelle niedergelegt. Es ist die Rede von Frau Girardin als deren Nachfolgerin.

Marschall Magnan ist von seiner Mission nach Brüssel zurückgekehrt.

Nach der „Patrie" ist der Courrier aus Mexico auf dem Dampfer Tampico in Saint Nazaire eingetroffen. Derselbe bringt Depeschen vom 10. Dezember, folglich keine Nachrichten über die Einnahme von Puebla. Die Adreß-Commission hat heute die zweite Sitzung gehalten.

Aus Nizza berichtet man über ein merkwürdiges Symptom der franco-russischen Intimität. Am russischen Neujahrstage wurde eine Oper Verdi's aufgeführt. Zwischen dem 2. und 3 Acte spielte das Orchester auf Befehl des Präfecten die russische Volkshymne, welcher Hr. Gavini stehend und entblößten Hauptes beiwohnte. Die anwesenden Polen verließen das Theater.

Italien.

Victor Emanuel wird die Session am 28. d. nicht in Person eröffnen. Formell ist ohnehin eine Thronrede nicht geboten, da die bevorstehende Session nur als Fortsetzung der letzten betrachtet wird.

Rußland.

Die Nachricht der „Norddeutschen Allg. Ztg.", daß im Königreich Polen, wahrscheinlich wegen der Conscription ein Aufstand ausgebrochen ist, die Telegraphendrähte um Warschau vernichtet wurden und daß man im Plocker Kreis einen Zusammenstoß des Militärs mii den Aufständischen erwartet, begleitet der „Czas" mit der Bemerkung, diese Nachricht sei übertrieben und irrig; es war kein Aufstand, nur ein passiver Widerstand der Conscribirten, die sich nach zwei Richtungen flüchteten; die einen versammelten sich in der Kampinower Haide am linken Weichselufer, und gegen diesen 500 Köpfe zählenden Haufen wurde Militär aus Warschau, Blonie, Sochaczew und Ilow geschickt. Der zweite Theil sammelte sich am rechten Weichselufer in der Serocker Gegend bei der Mündung des Bug in die Narwa und gegen dies Häuflein ward gleichfalls Militär aus Warschau und Modlin ausgesandt.

Der Magistrat der Residenz Warschau gibt kund, daß in Ausführung des Allerh. Ukas über die Gleichberechtigung der Israeliten von Neujahr an die unter dem Namen Billetgebühr von fremden, zum zeitweiligen Aufenthalte nach Warschau kommenden Israeliten entrichtete Abgabe aufgehört hat, und daß solche nunmehr ohne Entrichtung irgendwelcher exeptionellen Gebühren an die städtische Kasse sich in Warschau aufhalten können.

Die Dame, welche man kürzlich auf der Radziminer Chaussée mit Dolchstichen ermordet, aber unberaubt gefunden, soll eine Frau v. Kisielnicka, 23 Jahr alt und die Gattin eines Gutsbesitzers sein. Man hat sie revolutionärerseits ebenfalls als Spionin verurtheilt.

Egypten.

„La France" enthält einige neue Einzelnheiten über den Tod des Vice-Königs von Egypten Said Pascha. Seit zwei Jahren war der Fürst von einer höchst gefährlichen Krankheit heimgesucht, über die er während seiner Reise die ersten Aerzte Europa's consultirt hatte. Seit Ende December machte das Uebel schreckliche Fortschritte. Seine Leibärzte riethen ihm eine Operation an und Dr. Nélaton wollte eben die Reise nach Cairo antreten, um sie auszuführen, als die Nachricht von seinem Tode in Paris eintraf. Der Vice-König, von Natur sehr thätig, arbeitete noch 5 Tage vor seinem Tode mit einem französischen General, der mit der Reorganisirung der egytischen Artillerie beauftragt war. Sein Kriegsminister Hadil-Pascha wohnte dieser Conferenz bei. Said-Pascha ist am 17. d. um 2 Uhr Morgens gestorben. Ismail Pascha wurde am 18. d. feierlich zu seinem Nachfolger proclamirt und von den Truppen und der Bevölkerung aufs beste aufgenommen. Unmöglich ist es seine Politik vorauszusehen, doch heißt es, daß er seit 1858 dem englischen Einflusse günstig ist.

Said Pascha litt an einem unheilbaren Krebsübel, und Dr. Ricord, der von dem Vicekönige hier consultirt wurde, sprach sich dahin aus, daß er schwerlich das Ende des Jahres überleben werde.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 26. Jänner.

* Die drei Landtagsabgeordneten Leon Skorupka, Dr. Simon Samelson und Ignaz Lipczyński erließen an die Krakauer Bürger ein Rundschreiben in Betreff eines Gemeindegesetzes für Krakau, und ob diese Stadt mit dem Project eines von Vertrauensmännern verfaßten städtischen Statuts einverstanden sei, welches mutatis mutandis dem Landtag vorgelegt werden könnte. Der „Czas" erinnert daran, daß der zur Entwerfung eines Statuts von der Regierung ernannte Stadtausschuß die hierzu allein berechtigte Corporation ist.

* In Folge schwerer Erkrankung der Fr. Jul. Goczałkowska ist seit Neujahr die Ausgabe des unter ihrer Redaction erscheinenden „Wieniec" sistirt. Den Abonnenten wird diese zeitweilige Unterbrechung später vergütet werden.

†† Gestern früh wurde im hiesigen Bahnhofe ein Mann mit einer Zugkette betreten, die er von einem Wächter der Karl Ludwigsbahn erhalten haben wollte. Bei Letzterem wurden Eisenbestandtheile, Eigenthum der Bahn, und 1100 fl. in Grundentlastungsobligationen, über deren rechtmäßigen Besitz er sich nicht auszuweisen vermochte, vorgefunden.

Gestern stieß in Trzebinia ein in den Bahnhof einfahrender Lastzug durch Verstellung des Wechsels auf einen daselbst stehenden Zug. Dem Conducteur des Lastzuges wurden die Füße zerschmettert.

* Am 24. d. wurde, der „Gaz. Nar." zufolge, der Redacteur der „Czytelnia dla młodzieży", Hr. Karl Cieszewski in Lemberg gegen Erlag einer Caution seiner Haft entlassen.

* Außer der bereits erwähnten Nummer der „Gazeta Narod." wurde auch die Nummer 9 des „Goniec" und die ganze Auflage der neuesten Nummer des „Dzwonek" in Beschlag genommen, letztere, wie „Goniec" und „Gaz. narod." melden, wegen eines historischen Artikels über die Schlacht bei Byczyna.

Meteorologische Beobachtungen in Lemberg v. 23. Jänner: Zeit der Beobachtung: 7 U. M., 2 U N., 10 U. A. — Barometer auf 0° R. red. Pariser Maß: 327,04''' 327 23''' 327.46''' — Thermometer nach R.: + 2.0 2 4 2.8 — Feuchtigkeit: 85.4 84.2 85.6 — Wind: W schwach, W. dto. W. schwach, — Witterung: trüb — Regen — trüb. — Regenmenge 0.28'''.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 24. Jänner. Amtliche Notirung. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. -- 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 74 — 79. Gelber 73 — 76. Roggen 51 — 53. Gerste 37 — 40. Hafer 24 — 26. Erbsen 46 — 50. Winterraps (für 150 Pfd. brutto) — — — —. Sommerraps 202 — 234 Sgr. — Rother Kleesaamen für einen Zollztr. (89½ Wiener Pf., preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. östr. W. außer Agio) von 8— — 16¼ Thlr. Weißer von 8— — 19½ Thlr.

Tarnów, 23. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren in östr. Währ.: Ein Metzen Weizen 3 55— — Korn 2.23 — Gerste 1.55 — Hafer 1.05 — Erbsen 3.— — Bohnen 2.30 — Hirse 2.— — Buchweizen 1.85 — Kukurutz 3.— — Erdäpfel —.90 — Eine Klafter hartes Holz 9.50 — weiches 7.25 — Ein Zentner Heu 1.59 — Ein Zentner Stroh 1.—

Radomysl, 23. Jänner. Marktpreise in östrr. Währ.: Ein Metzen Weizen 3.50 Roggen 2.— — Gerste 1.50 — Hafer 1.— Erbsen —.— — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.40— Eine Klafter hartes Holz —.— — weiches 7.— — Futterklee 1.20 — Ein Zentner Heu —.— — Stroh —.60.

Rzeszów, 23. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren) in fl. östr. W.): Ein Metzen Weizen 3.27½— Roggen 2 15 — Gerste 1.70— —Hafer 1.12½ — Erbsen 2.50 — Bohnen 2.25 — Hirse 1.80 — Buchweizen 1.50 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.75— Eine Klafter hartes Holz 8.70 weiches 6.— — Futterklee —.— — Ein Zentner Heu 1.50 — Stroh —.80.

Lemberg, 23. Jänner. Vom heutigen Markte notiren wir folgende Preise: Ein Metzen Weizen (82 Pfd.) 3.53 — Korn (77 Pfd.) 2.14 — Gerste (66 Pfd.) 1.77 — Hafer (45 Pfd.) 1.59 — Haiden 2.47 — Erdäpfeln —.98— Ein Zentner Heu 1.55 — Stroh 56 kr. — Buchenholz pr. Klafter 12.08 — Kieferholz 10.05 — Der Verkauf im Kleinen ohne Preisveränderung.

Berlin, 24. Jan. Freiw. Anl. 102. — 5perz. Met. 65½. 1860er-Lose 80⅛. — Nat. Anl. 71½. — Staatsbahn 135. — Credit-Act. 99. — Credit-Lose fehlt. — Böhm. Westbahn 73½. — Wien 86¼.

Frankfurt, 24 Januar. 5perz. Met. 63⅝. — Wien 101½. — Bankactien 832. — 1854er-Lose 77¾. — Nat. Anl. 69⅝. — Staatsbahn 240. — Credit-Act. 231. — 1860er-Lose 80⅜ — Anlehen v. J. 1859 80¼.

Paris, 24. Januar. Schlußcourse: 3perz. Rente 69.95. — 4½perz. 98.60. — Staatsbahn 508. — Credit-Mobilier 1167. — Lomb. 587. — Piemontesische Rente 70.70. — Consols mit 92⅝ gemeldet.

Amsterdam, 24. Januar. Dort verzinsl. 80—. — 5perz. Met. 61—. — 2½perz. 31 1/16. — Nat. Anl. 66—. — Wien — —.

London, 24. Januar. Consols (Schluß) 92½. — Silber 61¾. — Wien —.— — Lomb. 3¼.

Hamburg, 24. Jan. Credit-Actien 97¾. — Nat. Anl. 70. — Wien —.—

London, 23. Januar. Consols 92⅝. — Lomb. Eis.-Act. 3¼. — Wien —.—. — Silber 61¾. — Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf: 20,172.010 Pfd. St. Barvorrath: 13,855.849 Pf. St.

Lemberg, 23. Jänner. Holländer Dukaten 5.46— Geld, 5.52—— Waare. Kaiserl. Dukaten 5.48— G., 5.53-- W. Russischer halber Imperial 9.36 G., 9.51— W. Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.78— G, 1 81½ W. Preußischer Courant-Thaler 1.70½ G., 1.72½ W. Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G, — — W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 77.75 G., 78.50 W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 81.75 G. 82.50 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 73.85 G. 74.55 W. National-Anlehen ohne Coup. 81.75 G 82.50 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 220.- G. 222.50 W.

Krakauer Cours am 24. Jänner. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107 verlangt, fl. p. 105½ gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 392 verl., 386 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. östr. W. Thaler 87¾ verl. 86¾ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 114— verl., 11.— bez. Russische Imperials fl. 9.57 verl., fl. 9.43 bez. — Napoleond'ors 9.31 verl., 9.17 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.51 verl., 5.43 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.57 verl., 5.49 bez. — Polnische Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¾ verl., 100¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 79⅓ verl., 78⅓ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CMze fl. 83⅓ verl. 82⅓ b. — Grundentlastungs-Obligationen in östr. Währ. fl. 75½ verl. 74½ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. öster. Währ. 82½ ver., 81½ b. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. öster. Währ. 222— verl., 220— bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Berlin, 24. Jänner. Die „Norddeutsche Ztg." schreibt: Wie wir hören, ist aus Thorn die Nachricht eingegangen, daß im Königreiche Polen, wahrscheinlich in Folge der Aushebung, eine Revolte ausgebrochen sei. Die Telegraphendrähte rings um Warschau seien zerstört. Bei Płock erwartet man einen Zusammenstoß des Militärs mit den Insurgenten.

Kassel, 24. Jänner. Generallieutenant Haynau ist heute früh plötzlich gestorben; gerüchtweise verlautet, er habe sich entleibt.

Die Ständeversammlung befürwortete heute einstimmig den Bau folgender Eisenbahnlinien: Bebra Fulda, Hanau, Kirchhain Fulda, Marburg Fulda, Schmalkalden-Wernshausen, Karlshafen-Köster.

Gotha, 24. Jänner. Die Unterhandlungen bezüglich des griechischen Thrones sind noch nicht definitiv abgebrochen, aber es ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Mächte die Bedingungen des Herzogs annehmen, welche die Wohlfahrt Griechenlands und die Sicherung der heimischen Verhältnisse bezwecken, die Domainen aber durchaus nicht angehen.

Itzehoe, 24. Jänner. Die Botschaft von der Ständeversammlung enthält in politischer Beziehung nur die Erklärung, daß auf die Anträge der letzten Versammlung in der Verfassungsfrage nicht eingegangen werde. Der k. Commissär protestirt gegen die Aeußerung des Alterspräsidenten, daß selbstständige Staaten unter dem Szepter des Königs verbunden seien. Präsident der Versammlung ist Plessen.

Paris, 24. Jänner. Der „Moniteur" enthält eine Depesche Jurien de la Gravières aus Veracruz vom 16. Dezember, welche gute Nachrichten von der Armee meldet, welche sich auf dem Plateau rasch vorwärts bewegt. Aus New-York sind 1650 Maulthiere eingetroffen.

„Patrie" sagt, Frankreich werde sich von der Candidatur des Herzogs von Coburg fern halten; es wolle keine Pression auf die Griechen ausüben. Weiter bemerkt die „Patrie", die Lage in den Donaufürstenthümern sei keine besonders schwierige; man erwarte die Auflösung der Kammer oder die Entlassung des Ministeriums.

Nachrichten aus Veracruz vom 24. Dezember melden: Die Franzosen lassen Garnisonen in Vera-Cruz, Jalapa, Orizaba, Tampico und marschiren gegen Puebla. Russell, Commandant des Panzerschiffes Normandie ist am gelben Fieber gestorben.

Paris, 24. Jänner. „France" berichtet, Montag werde im Senate der Bericht über die Adresse verlesen werden, die Diskussion darüber werde Donnerstag beginnen.

„France" bestätigt, daß Frankreich in Washington neue Vorschläge machte. Man würde die Waffen nicht niederlegen, aber eine Commission ernennen, um die schwebenden Fragen zu prüfen und die Grundlagen eines Arrangements vorzubereiten.

Aus Mexico berichtet das genannte Blatt: Die von Orizaba abgegangenen Truppen befanden sich am 11. Dezember bei Acacunco, 30 Kilometer vor Puebla. Am 9. hatte die Cavallerie ein glänzendes Gefecht. Die Nachricht von der Einnahme von Puebla sei nicht ganz unwahrscheinlich.

Aus Rom vom 19. berichtet „France", der Gesundheitszustand des Papstes sei vortrefflich. Es sei unwahr, daß ein römisches Comité sich an der Subscription für die Opfer des Brigantenthums betheiligte; jenes Comité habe seinen Sitz in Turin.

Rom, 23. Jänner. Das nationale Comité erklärt in einem Manifeste, daß es die Richtung seines Verhaltens nicht geändert habe; es erkenne keine andere Autorität, als jene der Regierung des Königs an; dasselbe Comité eröffnet eine Subscription zur Unterstützung der Opfer des Brigantenthums. Die Sparkasse (casse dépots) mußte ihre Auszahlungen für einige Tage einstellen und hat, um dieselben wieder aufnehmen zu können, bei der Bank eine Anleihe von 30.000 Scudi aufgenommen.

St. Petersburg, 23. Jänner. Das Journal „Unsere Zeit" constatirt, daß großartige Betrügereien und eine systematische, unerhörte Fälschung der Bücher bei der Moskau-Nowogroder Eisenbahn stattgefunden haben, und meldet, daß diesfalls bereits die Untersuchung eingeleitet worden sei.

Petersburg, 24. Jänner. Ein kaiserliches Decret verfügt die Herabsetzung der Mannschaften des Artillerie-Corps, ebenso eine Verminderung der Offiziere.

London, 23. Jänner. (Nachts.) Der „Anglo-Saxon" bringt Nachrichten vom 10. d. M. aus New-York. Der Sieg des General Rosenkranz ist ein entschiedener. Er avancirte 10 Meilen jenseits Murfreesborough. Der 8tägige Kampf vor Vicksburg ist beendigt. Die Unionisten wurden zurückgeschlagen, und werden schwerlich den Kampf erneuern. Sie verloren 5000 Mann, nebst den Generalen Smith und Morgan, 1500 Unionisten unter General Horey Behufs spezieller Mission ausgesandt, wurden wie gerüchtweise verlautet gefangen. Springfield in Missouri ist durch 6000 Conföderirte bedroht; Trenton Humboldt und Union City im Staate Mississippi wurden angeblich von den Conföderirten erobert. Rosenkranz warf die gefangenen Offiziere in den Kerker bis Davis das Vergeltungsedikt zurückgenommen haben wird. Die Ersetzung Burnsides durch Hooker wird wiederholt behauptet. Davis erklärte der Mississippi-Legislatur, die Wiedervereinigung sei undenkbar. Vicksburgs und Hudsons Vertheidigung seien das Allerwichtigste; der Süden möge nicht der fremden Mediation vertrauen, obzwar er selbe gerne annehmen würde. Im Congreß fanden heftige Debatten zwischen den Republicanern und Demokraten statt. Der Finanzausschuß befürwortete 100 Millionen Schatzbons auszugeben. Die Börse war gestern aufgeregt, weil Chase angeblich 50 Millionen Anleihe contrahiren will.

New-York, 10. Jänner. Die Unionisten schifften den Yajoo-Strom abwärts, um Vicksburg von einer anderen Seite anzugreifen. Chase ist in New-York angekommen, man glaubt behufs einer Anleihe von 50 Millionen. Es heißt Burnside habe seine Demission gegeben. Der Präsident sagte in einer Adresse an die Legislative Mississippi's, der Süden erwarte die Anerkennung; er müsse aber nicht auf das Ausland rechnen. England habe die Vermittlung und Anerkennung verweigert. Frankreich sei dem Süden günstig; wenn man die Freundeshand reiche, so sei er zur Annahme bereit. Der Gouverneur Kentucky's empfiehlt die Zurückweisung der Emancipations-Proclamation.

New-York, 12. Jänner. Die Conföderirten unter General Magruder haben Galveston zurückerobert und Texas zu Land und Wasser angegriffen. Die Kanonenboote der Conföderirten waren ohne Kanonen, die Scharfschützen unter Baumwollballen geschützt. Die Conföderirten haben das Dampfschiff „Harriet Lane" genommen. Die Unionisten sprengten ein Dampfschiff selbst in die Luft, um es nicht in die Hände der Conföderirten fallen zu lassen; dabei wurde Commodore Renshaw, viele Offiziere und Mannschaft getödtet. Die Nachricht wird positiv bestätigt, daß General Sherman bei Vicksburg zurückgeschlagen wurde, General Maclernaud wurde zu dessen Stellvertreter ernannt.

Chases Anleiheversuche sind gescheitert. Im Senate passirte die Bill Behufs Emission von 900 Millionen Staatsfonds. Es herrscht große Geschäftsaufregung.

Der am 24. d. mit der Ueberlandpost in Triest eingetroffene Lloyddampfer bringt Nachrichten aus Calcuta 22., Singapore 22,, Batavia 16., Hongkong 15. Dezember. Von Banjermassing aus sollte eine Expedition auf den Fluß Monttalet abgehen, um in das Innere zu dringen und daselbst zu operiren. Der Tod des Rebellenhäuptlings Antassari hat sich nicht bestätigt. Bei Nanking werden Truppen konzentrirt, um die Belagerung zu beginnen. In Peking ist das Einvernehmen zwischen der Bevölkerung und den Fremden fortwährend ein freundschaftliches. Die Nachricht von der Ermordung des Regenten ist grundlos. Die Bewegung zur Erhöhung des Mikado und Erniedrigung des Teikun, um die Verträge mit den Fremden annulliren zu können, dauert fort.

Telegraphische Wiener Börsen-Kurse

Vom 24. Jänner.

Durchschnitts-Cours in österr. Währung.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 75.60 — 5 pCt. National-Anlehen 82.20. — Bankactien 824. — Creditactien 228.10.

Wechsel: Silber 114.—. — London 115.50. — K. k. Münz-Dukaten 5.56.

vom 26. Jänner.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 75.— — 5 pCt. National-Anlehen 81.20 — Bankactien 818 — Creditactien 225.—

Wechsel. Silber 114.75 — London 116.25 — K. k. Münz-Dukaten 5.58.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 25. Jänner 1863.

Angekommen sind:

Hotel de Saxe: Die Herren Gutsbesitzer: Franz Gf. Komarowski aus Galizien; Gustav Gf. Tarnowski aus Polen; Alexander Sžibicki aus Starzkowice; Bruno Paprocki aus Miechów; Anton Br. Gostkowski aus Galizien; Kasimir Br. Konopka aus Biskupice; Frau Aloisia Wojciechowska, Gutsbesitzerin, aus Galizien; Fr. Anna Bilska, Gutsb., aus Polen.

Hotel Poller: die Herren Gutsbesitzer: Kajetan Grabianka aus Rußland; Wladislaus Bobrowski aus Tarnów; Johann Kuciński aus Polen; Jannar Struszkiewicz aus Galizien; Kasimir Graf Jabłonowski aus Galizien; Miecislaus Gf. Rey aus Przyborów; Josefa Polityńska, Hausbesitzerin, aus Tarnów; Franz Szeligowski, Güterbevollmächtigter, aus Zator.

Hotel zur weißen Rose: Herr Johann Pleszowski, Gutsbesitzer, aus Galizien; Moritz Strauß, Weinhändler, aus Wien.

Hotel de Dresden: Herr Leon Mosmann, Kaufmann, aus Wien; Hr. Anton Rudnicki, Gutsbesitzer, aus Rzegocin.

Hotel zum weißen Adler: Herr Vincenz Hubecki, Gutsbesitzer, aus Polen; Fr. Josefa Woźniakowska, Gutsbesitzerin, aus Polen.

National Hotel: Herr Theofil Borzecki, Gutsbesitzer, aus Polen.

Abgereist sind:

Vom Hotel de Saxe: die Herren Gutsbesitzer: Anton Br. Gostkowski nach Galizien; Bronislaus Żychliński nach Granica in Polen; Wladislaus Skrzyński nach Galizien; Mathäus Szolajski nach Galizien; Franz Gregor, Gutsverwalter, nach Galizien.

Vom Hotel Poller: die Herren Gutsbesitzer: Miecislaus Graf Rey nach Polen; Kasimir Gf. Jabłonowski nach Galizien; Karl Dąbski nach Polen; Dr. Bernhard Rechi, k. k. Notar, nach Wien.

Druck und Verlag des Karl Budweiser.

Amtsblatt.

3. 17851. **Kundmachung.** (54. 3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit §. 214 St.-P.-O. im Zwecke der Durchführung der strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern in dem Krakauer Oberlandesgerichtssprengel für das Jahr 1863 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctoren der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alois Alth, Anton Balko, Maximilian Machalski, Josef Zucker, Nicolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simeon Samelsohn, Leonhard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Nikolaus Kański, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki, Josef Schönborn, Felix Schlachtowski und Leo Korecki; ferner der Dr. der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, der Krakauer Magistratsrath Ladislaus v. Wisłocki, die k. k. Notare Apollinar Horwath in Chrzanów, Vincenz Złochowski in Saybusch, Viktor Brzeski in Kenty, Ludwig Łapiński in Wieliczka, Ladislaus Trzecieski in Krzeszowice und Dr. Basil Wołosiański Advocaturs-Candidat in Biała.

2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Clemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski und Hermann Rosenberg; ferner die Notare: Johann Janocha in Tarnów, Anton Bartosiński Dr. der Rechte in Mielec und Anton Sperling in Pilsno.

3. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Kornel Lewicki; ferner der k. k. Notar in Rzeszów Johann Pogonowski, und der k. k. Notar in Łańcut Ladislaus Kaniewski.

4. Die Neu-Sandecer Advokaten und Doctoren der Rechte: Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski, Eduard Zajkowski.

5. Die Advokaten in Biała: Wenzel Karl Ehrler, und Alois Eisenberg Dr. der Rechte.

6. Der Advokat in Wadowice Dr. Vincenz Materna.

Krakau, am 29. Dezember 1862.

Obwieszczenie.

C. k. Sąd wyższy krajowy w Krakowie podaje niniészém do wiadomości, iż na mocy §. 214, P. k. obrońcami przy rozprawach sądowo karnych w okręgu Sądu wyższego krajowego w Krakowie na rok 1863 zamianowanemi zostali:

1. Krakowscy Adwokaci i Doktorowie praw: Feliks Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Samelsohn, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Mikołaj Kański, Stanisław Biesiadecki, Józef Schönborn, Feliks Szlachtowski i Leon Korecki; tudzież Doktór prawa i c. k. Profesor Wszechnicy Krakowskiéj Michał Koczyński, Radca Magistratu Krakowskiego Władysław Wisłocki; następnie c. k. Notaryusze: Apolinary Hórwath w Chrzanowie, Wicenty Złochowski w Żywcu, Wiktor Brzeski w Kentach, Ludwik Łapiński w Wieliczce, Władysław Trzecieski w Krzeszowicach, Dr. Bazyl Wołosiański kandydat adwokatury w Białéj.

2. Tarnowscy Adwokaci i Doktorowie praw: Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Feliks Jarocki, Karol Kaczkowski i Herman Rosenberg, tudzież notaryusze: Jan Janocha w Tarnowie, Antoni Bartosiński Doktór prawa w Mielcu i Antoni Sperling w Pilznie.

3. Rzeszowscy Adwokaci i Doktorowie praw: Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki, Kornel Lewicki; tudzież c. k. Notaryusz w Rzeszowie Jan Pogonowski i c. k. Notaryusz w Łancucie Władysław Kaniewski.

4. Nowego Sącza Adwokaci i Doktorowie praw: Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zajkowski.

5. Adwokaci w Białej: Wacław Karol Ehrler i Doktór prawa Alojzy Eisenberg.

6. Adwokat w Wadowicach: Dr. Wicenty Materna.

Kraków, dnia 29. Grudnia 1862.

3. 23950. **Edict.** 55. (3)

Vom k. k. Landesgerichte zu Krakau wird der Concurs über das sämmtliche bewegliche und über das in jenen Kronländern, für welche die Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 RGB. in Wirksamkeit steht, befindliche unbewegliche Vermögen der Reisel Klipper, Handelsfrau in Krakau eröffnet, und zum Concursmassavertreter, so wie einstweiligen Vermögensverwalter der Landesadvokat Hr. Dr. Schönborn mit Substituirung des Landesadv. H. Dr. Geissler bestellt.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, erinnert, bis zum 27. April 1863 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Concursmasse bei diesem Gerichte einzureichen, in seiner Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, widrigenfalls er von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in der Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihm zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein und in letzterem Falle zur Abtragung seiner gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würde.

Zur Wahl des definitiven Vermögens-Verwalters und Gläubiger-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 7. Mai 1863 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt und hiezu die Gläubiger vorgeladen.

Krakau, den 7. Jänner 1863.

N. 2490.c. **Edykt.** (58. 3)

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Nowym Targu niniejszém wiadomo się czyni, że małżonkowie Jakób Mikos i Anna z Malinowskich Mikos w Czarnym Dunajcu pomarli, pierwszy w r. 1809 z pozostawieniem testamentu i ustanowieniem w niém za dziedziców w równych częściach swoich synów Jędrzeja, Jana, ś. p. Jakóba i Michała Mikosiów i córki Anny zam. Filińskiej — a druga przed 40 laty beztestamentalnie.

Gdy temu Sądowi miejsce pobytu synów Jędrzeja i Michała Mikosiów jest niewiadomém, przeto wzywa się tychże, aby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyrażonego biorąc, w Sądzie tym się zgłosili i swoje deklaracye wnieśli, w przeciwnym razie te spadki z zgłaszającemi się sukcesorami i ustanowionym dla nich kuratorem Jakóbem Szaflarskim pertraktowane będą.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 21. Grudnia 1862.

L. 23590. **Edykt.** (60. 1-3)

Cesarsko królewski Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Dominika Korabiewskiego, a w razie jego śmierci tegoż spadkobierców i prawonabywców z imienia i miejsca pobytu niewiadomych, że przeciw nim Piotr Hipolit 2 im. i Katarzyna małżonkowie Wydrychiewiczowie wnieśli pozew de praes. 14 Grudnia 1862 do L. 23590, względem orzeczenia, iż prawo zastawu sumy 8000 złp. z p. n. tytułem pożyczki ze skryptu dto. Lwów 3 Stycznia 1763 przez Dominika Dzieduszyckiego zeznanego, na rzecz Dominika Korabiewskiego w stanie biernym dóbr Koła Tynieckiego dom 118 p. 158, n. 19, on. zabezpieczone, równie jak sama suma 8000 złp. z p. n. przedawnieniem zgasła, i z tychże dóbr zupełność wyekstabulowaną być winna. W załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do rozprawy ustnéj na 17 Marca 1863 o godzinie 10 zrana pod ostrością prawa.

Gdy miejsce pobytu pozwanych wiadomém nie jest, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo ich tutejszego Adw. Dra. Geisslera z zastępstwem p. Dra. Zucker kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili lub wreszcie innego obrońcę sobie obrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, 31 Grudnia 1862.

3. 24177. **Edict.** (67. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei in die Conkurseröffnung über das gesammte bewegliche und über das in den Kronländern, für welche die allgemeine Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 R. 251 R. G. B. gilt, befindliche unbewegliche Vermögen des Hermann Weiss Restaurateurs zu Krakau gewilligt worden; daher werden Alle, welche an diese Conkursmassa eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, daß sie ihre auf was immer für Rechtstiteln sich gründenden Ansprüche bis 20. März 1863 mittelst einer Klage wider den hiemit aufgestellten Massavertreter Hr. Adw. Dr. Geissler, zu dessen Substituten der Herr Adw. Dr. Schönborn ernannt wird, anmelden sollen, widrigenfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Concursmassavermögen, insoweit solches die in gehöriger Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen ungehindert des auf ein in der Concursmassa befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Concursmassa verhalten werden würden.

Zur Bestätigung des, in der Person des Theodor Obracaj aus Krakau hiemit bestellten einstweiligen Vermögensverwalters oder zur Wahl eines andern sowie des Gläubiger-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 26. März 1863 um 10 Uhr Vorm. bei diesem Landesgerichte bestimmt und hiezu sämmtliche Gläubiger anher zu erscheinen vorgeladen.

Krakau, 31. Dezember, 1862.

N. 971. **Concurs.** (63. 1-3)

An der Lemberger k. k. med. chir. Lehranstalt ist die Lehrkanzel für die Seuchenlehre und Veterinairpolizei mit jährlichen 630 fl. österr. Währung und der Aussicht auf öffentliche Verwendung an der in Lemberg zu entrichtenden Hufbeschlags-Lehranstalt zu besetzen, deren Erlangung außer der entsprechenden wissenschaftlichen und didaktischen Befähigung von der genauen Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache bedingt ist..

Die gehörig belegten Competenz-Gesuche sind bis 20. Februar l. J. und zwar wenn die Competenten sich bereits im öffentl. Dienste befinden, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 11. Jänner 1863.

Konkurs.

Przy Lwowskim c. k. medyczno-chirurgicznym zakładzie naukowym jest do obsadzenia katedra naukowa dla nauki o zarazach i policyi weterynarnéj z roczną płacą 630 złr. w. a. z widokiem na płatne używanie przy naukowym we Lwowie założyć się mającym zakładzie kucia koni. Osiągnięcie téj posady zawisło nietylko od odpowiedniego umiejętnego i dydaktycznego uzdolnienia ale oraz od dokładnéj znajomości polskiego albo przynajmniéj innego jakiego sławiańskiego języka.

Należycie instruowane podania kompetentów mają być wniesione do c. k. Namiestnictwa we Lwowie, najdaléj do dnia 20. Lutego b. r. a jeżeli kompetonci znajdują się już w publicznéj służbie za pośrednictwem swoich bezpośrednich przełożonych władz.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 11. Stycznia 1863.

N. 23445. **Edict.** (62. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird in Folge des Gesuches des Herrn Israel Anisfeld de praes. 14. Nov. 1862, Z. 21586 um Amortisirung dreier Stück ihm am 30. October 1862 in Verlust gerathenen Coupons der westgalizischen Grundentlastungs-Obligation Nr. 3369 über 500 fl. CM. und zwar der eine zahlbar am 1. November 1862, der zweite am 1. Mai 1863 und der dritte am 1. November 1863; der allfällige Besitzer derselben aufgefordert, diese Coupons binnen Einem Jahre vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Krakauer Zeitung so gewiß hiergerichts vorzubringen, als sonst dieselben für null und nichtig erklärt werden würden.

Krakau, 30. Dezember 1862.

Edykt.

C. k. Sąd krajowy wzywa na prośbę P. Izraela Anisfelda na dniu 14 Listopada 1862, L. 21586. podaną celem amortyzacyi, trzech przez tegoż na dniu 30 Października 1862 zgubionych kuponów obligacyi indemnizacyjnéj zachodniéj Galicyi Nr. 3369 na 500 złr. k. m. opiéwającéj, każdy na 12 złr. 50 kr. m. k., z których pierwszy na dniu 1 Listopada 1862, drugi na dniu 1 Maja 1863, a trzeci na dniu 1 Listopada 1863 r. do zapłaty zapadł — posiadacza tychże kuponów — aby takowe w przeciągu jednego roku, licząc od dnia ostatniego ogłoszenia niniéjszego edyktu w części urzędowéj — Gazety Krakowskiéj w Sądzie krajowym tém pewniéj przedłożył, gdyż w razie przeciwnym te kupony za nieważne ogłoszone zostaną.

Kraków, dnia 30. Grudnia 1862.

N. 494. **Edict.** (69. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann das in den Kronländern, für welche das Gesetz v. 20. November 1852 R. 251 R.-G.-B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Tarnower Spezerei-Waarenhändlers Michaül Rottenberg der Concurs eröffnet.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu stellen haben, hiemit erinnert, ihre aus was immer für einem Rechte sich gründenden Ansprüche bis 30. April 1863 mittelst einer förmlichen gegen den Concursmassavertreter Herrn Adv. Dr. Rosenberg, welchem Herr Adw. Dr. Hoborski substituirt ist, zr richtenden Klage so gewisser anzumelden, als widrigens sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen würden, ungehindert des Eigenthums oder Pfandrechtes auf ein in der Massa befindliches Gut, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen, und im letzten Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Masse angehalten werden würden.

Zugleich wird zum allfälligen Vergleichsversuche dann zur Einvernahme über die Wahl eines definitiven Krida-Vermögens-Verwalters und des Creditoren-Ausschusses eine Sagfahrt auf den 4. Mai 1863 um 4 Uhr Nachm. hiergerichts angeordnet, bei welcher sämmtliche Interessenten bei Vermeidung der im §. 95 G.-O. ausgedrückten Ausbleibungsfolgen zu erscheinen haben.

Von dieser Concurs-Eröffnung wird auch der flüchtige Kridator Mechel Rottenberg mittelst des Curators Herrn Adv. Dr. Jarocki, welchem Hr. Adv. Dr. Bandrowski substituirt wird, und zu Handen seiner Hausgenossen verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, 21. Jänner 1863.

3. 292. **Kundmachung.** (66. 1-3)

Am 23. Dezember 1862 ist ein bei dem Postamte in S. A. Ujhely aufgegebener ärarischer Geldbrief mit 2400 fl. öst. W. abhanden gekommen. Derselbe enthielt unter andern zwei Banknoten zu 1000 fl. deren eine mit Serie S. y. N. 32258 und die andere mit Serie X. p. N. 39676 bezeichnet war, welches mit der Aufforderung allgemein verlautbart wird, daß der Ueberbringer dieser Banknoten eventuell zur Kenntniß der k. k. Postdirection in Kaschau gebracht, damit im Wege der weiteren Nachforschung möglicherweise der Entwender ermittelt werde.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 14. Jänner 1863.

Wiener Börse-Bericht

vom 24. Jänner

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	69.40	69.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
vom Jänner — Juli	82.15	82.25
vom April — October	82.30	82.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	75.40	75.50
dtto „ 4½% für 100 fl.	66.75	67.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	145.75	146.25
„ 1854 für 100 fl.	92.25	92.75
„ 1860 für 100 fl.	94.20	94.30
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	88.—	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.25	87.75
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	85.50	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	75.20	75.50
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	73.75	74.25
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.—	74.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74 —	74.25
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.75	73.75

Actien (pr. St.)

der Nationalbank	823.—	824.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	228.—	228.20
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	660.—	662.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. ö. W.	1858.	1860.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	234.—	234.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	153.—	153.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	131.—	131.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der südl. Staats- lomb.- ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	269.—	270.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	219.75	220.25
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	432.—	433.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	236.—	238.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	402.—	404.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	385.—	390.—

Pfandbriefe

der Nationalbank auf CMze	6jährig zu 5% für 100 fl.	104.25	104.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.25
der Nationalbank auf öftr. W.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.70	85.90
Galiz. Credit-Anstalt öftr. W. zu 4% für 100 fl.		76.75	77.25

Lose

der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	133.—	133.20
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	98.50	99.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	121.50	122.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	51.—	52.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	36.—	36.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	95.—	96.—
Salm zu 40 fl. „	37.50	38.—
Palffy zu 40 fl. „	38.75	39.—
Clary zu 40 fl. „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 fl. „	38.50	39.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	20.75	21.25
Waldstein zu 20 fl. „	23.25	23.50
Keglevich zu 10 fl. „	16.75	17.—

3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	97.50	97.60
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	97.75	97.75
Hamburg, für 100 M. B. 4%	86.60	86.75
London, für 10 Pf. Sterl. 3%	115.50	115.60
Paris, für 100 Franks 4%	45.80	45.85

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. fr.	fl. fr.	Letzter Cours fl. fr.	fl. fr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 57	5 55½	5 56	5 57
„ vollw. Dukaten	5 57	5 55½	5 56	5 57
Krone	— —	— —	15 80	15 85
20 Frankstücke	9 26	— —	9 25	9 27
Russische Imperiale	— —	— —	9 54	9 58
Silber	— —	— —	114 —	114 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemysl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Granica** nach Szczakowa 6 Uhr 30 Min. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vorm. 2 Uhr 15 Min. Nachm.

von **Szczakowa** nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vorm. 2 Uhr 26 Min. Nachm., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von **Przemysl** nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Przemysl 7 Uhr 23 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Przemysl** von Krakau 4 Uha 43 Min. Nachm.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe der Tage von	bis
25	2	329''' 54	+2°0	100	SW. schwach	trüb	Vorm. Reg. u. Schnee	+1°1	+2°3
	10	31 06	1°3	93	W. mittel	„			
26	6	32 86	2°0	78	W. stark	„			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**